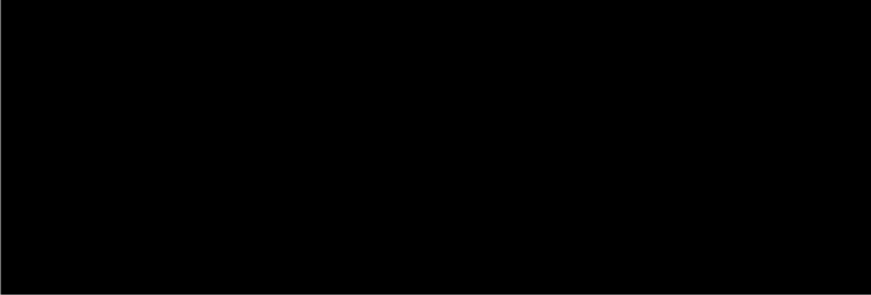




Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde



Marion Kinzinger

Referat 131

Angelagen des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz,
Justizariat, IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-0

FAX +49 (0) 30 18 400-2357

E-MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz**

Berlin, 10. November 2015

AZ 13IFG – 02814 In 2015 NA

BEZUG Ihre Anfrage vom 31. Juli 2015



mit E-Mail vom 31. Juli 2015 baten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Zusendung

„sämtlicher Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen "Landesverrats" gegen Gründer und Autoren von netzpolitik.org stehen. Inhaltlich eingeschlossen sind dabei auch Vorgänge, die mit der Strafanzeige des BfV-Präsidenten zusammenhängen.“

Mit E-Mail vom 25. Oktober 2015 präzisierten Sie Ihren Antrag dahingehend, dass es Ihnen nur um solche Unterlagen geht, die vor dem 30. Juli 2015 datieren.

Auf Ihren Antrag ergeht die folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt (sub. I.).
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (sub. II).

Gründe:

I.

Jedermann hat gem. § 1 Abs. 1 IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit kein in § 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

Im Bundeskanzleramt liegen einschlägige Dokumente im Sinne Ihrer Anfrage vor. Urheber dieser zum Teil gemäß der Verschlusssachenanweisung eingestuftten Dokumente ist jeweils und ausschließlich das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Der beantragte Zugang wird Ihnen aus nachstehenden Gründen versagt:

Nach § 3 Nr. 8 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

Das Obergericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 6. November 2014, Az. OVG 12 B 14.13 zu diesem Versagungsgrund ausgeführt, dass die gesetzlich angeordnete Bereichsausnahme die Gewährung des Informationsanspruchs auch durch andere, nicht ausdrücklich in dieser Vorschrift genannte Behörden ausschließt, sofern die von der Bereichsausnahme erfassten Dienste oder Sicherheitsbehörden die Geheimhaltung reklamieren oder die angerufene Stelle als Aufsichtsbehörde in eigener Zuständigkeit über das Eingreifen der Bereichsausnahme entscheiden könne. Informationen der in § 3 Nr. 8 IFG genannten Stellen seien unabhängig von der Behörde, bei der der Antrag auf Informationszugang gestellt werde und auch unabhängig von deren Verfügungsbefugnis allein deshalb geheimhaltungsbedürftig, weil sie aus dem Bereich der Nachrichtendienste oder einer der einschlägigen Sicherheitsbehörden stammten.

Nur mit dieser Auslegung wird der ansonsten entstehende Widerspruch vermieden, dass ein unmittelbarer Informationszugang bei den Nachrichtendiensten gemäß § 3 Nr. 8 IFG gesperrt wäre, das Bundeskanzleramt als Aufsichts- bzw. Koordinierungsbehörde über die Nachrichtendienste aber Zugang zu deren Informationen gewähren müsste.

Diese Auslegung wird zudem durch die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/4493, S. 12) bestätigt, in der es zu § 3 Nr. 8 IFG heißt: „Es bedarf daher einer Regelung, die sicherstellt, dass alle Tätigkeiten der Nachrichtendienste und vergleichbar sicherheitsempfindliche Tätigkeiten anderer staatlicher Stellen vom Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen sind.“ Der hiermit beabsichtigte umfassende Schutz würde ausgehebelt, wenn das Bundeskanzleramt verpflichtet wäre, Informationen herauszugeben, die im Rahmen der Aufsicht über oder der Koordinierung der Geheimdienste des Bundes angefallen sind.

Nach diesem Maßstab unterfallen die vom Bundesamt für Verfassungsschutz erstellten Dokumente dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG.

Hinweis: Auf der Seite des Deutschen Bundestages finden Sie verschiedene Anfragen von Parlamentariern mit Bezug zum Thema Ihrer Anfrage sowie die Antworten darauf unter dem Link:

<http://pdok.bundestag.de/index.php?qsafe=&aload=on&q=netzpolitik.org&x=0&y=0.&df=22.10.2013&dt=28.10.2015>

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marion Kinzinger

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.